



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

BM - Büro des Bürgermeisters

**Änderung der Zuständigkeitsordnung;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Grundschulbereich für das Schuljahr
2013/2014**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.12.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.10.2011, wird wie folgt ergänzt:

**§ 3
Zuständigkeiten der Ausschüsse**

4. Ausschuss für Schule und Soziales

unter „Ausschuss für Schule und Soziales“ wird Ziffer 4.2.2.4 mit folgendem Text eingefügt:

- 4.2.2.4 die Zustimmung zur Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen und Teilstandorten nach § 46 Abs. 3 SchulG, soweit nicht der Bürgermeister nach § 4 Abs. (2) Ziffer 19 zuständig ist.

**§ 4
Bürgermeister**

In Abs. (2) wird die neue Ziffer 19. mit folgendem Text eingefügt:

19. unter Beachtung der Höchstgrenzen die Zahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und Teilstandorte gemäß § 46 Abs. 3 SchulG vorzunehmen. Soweit sich durch diese Entscheidung gravierende Veränderungen in der Grundschullandschaft ergeben, benötigt der Bürgermeister für seine Entscheidung die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Soziales.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 07.11.2012 das Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Neben einer schrittweisen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von derzeit 24 auf 22,5 mit dem Ziel, in den Grundschulen kleinere Klassen zu bilden, wurde als neues Steuerungsinstrument auch eine kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Durch die Klassenrichtzahl soll landesweit eine gerechte Klassenbildung erreicht werden. Auf der Basis der Klassenrichtzahl und der Zahl der jährlich in den Eingangsklassen angemeldeten Schülern wird bestimmt, wie viel Eingangsklassen in einer Kommune gebildet werden dürfen. Dazu wird die Anzahl der Anmeldungen durch 23 geteilt. Nach dem sich daraus ergebenden Quotienten legt **der Schulträger** die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist. Die neuen Regelungen finden bereits für das kommende Schuljahr 2013/14 Anwendung.

Wie im Ausschuss für Schule und Soziales am 08.11.2012 unter TOP 1.9.4 berichtet, sind für das Schuljahr 2013/14 insgesamt 212 Kinder an den sieben Wipperfürther Grundschulen angemeldet. Diese teilen sich wie folgt auf:

KGS St. Antonius	73
KGS St. Nikolaus	46
EGS Albert Schweitzer	17
KGS Agathaberg	29
GGs Kreuzberg	19
GGs Oberklüppelberg	6
KGS Wipperfeld	22

212 angemeldete Kinder geteilt durch 23 ergibt einen Quotienten von 9,22. Somit können in der Hansestadt Wipperfürth neun Eingangsklassen gebildet werden. Diese werden in Abstimmung mit der Schulaufsicht wie folgt aufgeteilt:

KGS St. Antonius	3 Eingangsklassen
KGS St. Nikolaus	2 Eingangsklassen
EGS Albert Schweitzer, KGS Agathaberg, GGs Kreuzberg und KGS Wipperfeld	je 1 Eingangsklasse.

Die 6 angemeldeten Kinder für Oberklüppelberg werden ohne Neugründung einer Klasse in der Schule aufgenommen und jahrgangsübergreifend mit der jetzigen Klasse 1 unterrichtet.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit dem beigefügten Schnellbrief 172/2012 vom 26.11.2012 darauf hingewiesen, dass es sich bei den Festlegungen für die Klassenbildung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern grundsätzlich eine Beschlussfassung des Rates erforderlich macht. Dieser kann die Angelegenheit auf den Ausschuss für Schule und Soziales oder auch den Bürgermeister delegieren. Dazu schlägt die Verwaltung aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, immer dann den Bürgermeister mit der Festlegung der Klassenbildung zu ermächtigen, wenn damit keine Probleme für irgendeine Schule bzw. einen Teilstandort verbunden sind, so wie z.B. aktuell im kommenden Schuljahr 2013/14.

Sobald mit der Festlegung für die Klassenbildung eine Veränderung in der Grundschul-landschaft verbunden ist, soll der Ausschuss für Schule und Soziales abschließend entscheiden. Dies macht eine Änderung bzw. Erweiterung der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth erforderlich

Anlage:

Schnellbrief 172/2012 des Städte- und Gemeindebundes NRW
Anlage zum Schnellbrief